

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskosten-satzung – VwKostS) des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 28. September 2017 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. Die Überschrift der Anlage zum Kostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“

2. Die lfd. Nr. 10.1 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.1	Bearbeitung von Widersprüchen	10 - 5.000 €

3. Die lfd. Nr. 10.3.1 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.3.1	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	10 - 1.000 €

4. Die lfd. Nr. 10.4 wird neu hinzugefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.4	Mahnung der Übergabe der Wartungsprotokolle von Kleinkläranlagen	10 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Demitz-Thumitz, den 28. September 2017

Gisela Pallas
Verbandsvorsitzende

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.